

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 271/2012
Beschlussvorlage		
Finanzmanagement	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	8	20.11.2012
Haupt- und Finanzausschuss	9	27.11.2012
Rat der Kreisstadt Mettmann	11	11.12.2012

Rettungsdienstgebühren

Finanzielle Auswirkungen	ja (siehe Verwaltungserläuterung)
Kosten	
Produkt	02.02.05 – Notfallrettung und Krankentransporte
Haushaltsjahr	2013
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung 2013 und der Gebührenbedarfsberechnung 2013 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Gebühren
für den Einsatz und die Benutzung
der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
vom 13.12.1989 (24. Änderung vom _____)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am.....folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km	155,46	111,69
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) wird folgende Gebühr erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km	295,82	265,03
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die für den Rettungsdienst aufzuwendenden Kosten sind aus der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) im Einzelnen ersichtlich. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 947.543 € (Vj. 904.683 €).

Sowohl im KTW- als auch im RTW-Bereich führt die Kalkulation zu einer Gebührenerhöhung.

	Gebühr 2012	Gebühr 2013	Differenz	Erhöhung in %
KTW	111,69 €	155,46 €	43,77 €	39,2%
RTW	265,03 €	295,82 €	30,79 €	11,6%

KTW (Krankentransportwagen):

Im KTW-Bereich erhöhen sich die Kosten auf 313.439 € (Vj. 296.590 €).

Ursächlich hierfür sind einmal die höheren Personalaufwendungen (+3.163 €) sowie eine Erhöhung der Abschreibungsbeträge um 4.313 €.

Zudem sind aufgrund der aktuellsten Erkenntnisse die Kosten für die Kreisleitstelle (von 18.000 € auf 23.121 €) und die Fernmeldezentrale (von 24.096 € auf 30.622 €) gestiegen.

Weiterhin wirkt sich der zu berücksichtigende Verlustausgleich in Höhe von 10.745 €, der die Gesamtkosten erhöht, negativ auf die Gebühr aus. Im Vorjahr konnte noch ein Gewinnausgleich in Höhe von 14.749 € berücksichtigt werden.

Maßgeblich bei der Berechnung des Verlustausgleichs ist die Abweichung der mit den Krankenkassen abrechenbaren und in der Gebührenkalkulation geplanten Einsätze.

Neben den gestiegenen Gesamtkosten ist die Reduzierung der Einsatzzahlen im KTW-Bereich um 16,3 % ein weiterer Grund für die Gebührenerhöhung. Wurde bei der letzten Kalkulation noch mit 2.285 Einsätzen gerechnet, können für die diesjährige Kalkulation nur 1.914 Einsätze berücksichtigt werden.

RTW (Rettungstransportwagen):

Im RTW-Bereich erhöhen sich die Kosten auf 634.105 € (Vj. 608.095 €). Wie im KTW-Bereich sind auch hier einmal die höheren Personalaufwendungen (+6.176 €) sowie eine Erhöhung Abschreibungsbeträge um 4.313 € ursächlich für die Gesamtkostensteigerung. Zudem sind aufgrund der aktuellsten Erkenntnisse die Kosten für die Kreisleitstelle (von 16.000 € auf 22.390 €) und die Fernmeldezentrale (von 23.904 € auf 30.378 €) gestiegen. Weiterhin ist bei der Kalkulation ein kostenerhöhender Verlustausgleich in Höhe von 44.507 € zu berücksichtigen. Im Vorjahr lag dieser Betrag lediglich bei 1.202 €.

Trotz der nahezu konstant gebliebenen kalkulatorischen Einsatzzahlen im RTW-Bereich von 2.294 (Vj. 2.299), erhöht sich die Gebühr um 11,6%.